

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Bardowick

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 13a des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 17.10.2023 folgende Satzung über die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Bardowick:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde befindlichen kommunalen Friedhöfe in Bardowick (Mühlenfriedhof), Mechtersen, Radbruch, Vögelsen und Wittorf.
- (2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Bardowick. Sie dienen in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.
- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben in der Samtgemeinde ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (4) Die Bestattung anderer Personen kann vom Friedhofsträger zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung besteht nicht.

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

- (1) Friedhofsträger ist die Samtgemeinde Bardowick. Ihr obliegt die Verwaltung und die Aufsicht der Friedhöfe.
- (2) Beauftragt die Samtgemeinde mit der Errichtung des Friedhofs oder mit dem Betrieb des Friedhofs Dritte, bleibt ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (5) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

- (6) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Nutzungsberechtigte

- (1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:
1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 4. auf die Eltern,
 5. auf die Geschwister,
 6. auf die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben.

Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.

- (3) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehenes, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (4) Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ab der Morgendämmerung bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Außerhalb dieser Zeit dürfen die Friedhöfe nur mit Genehmigung der Samtgemeinde betreten werden.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Die von der Samtgemeinde erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

- (2) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollatoren und Rollstühlen zu befahren. Die Vorschrift des § 7 Abs. 4 bleibt unberührt;
 - b) Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen;
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Hunden an der Leine, mitzubringen;
 - d) Abraum und Abfälle, außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu legen;
 - e) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, zu entsorgen;
 - f) Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - g) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
 - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen;
 - i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden und sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Die Samtgemeinde kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Totengedenkfeiern sind rechtzeitig vorher schriftlich bei der Samtgemeinde zur Zustimmung anzumelden.
- (7) Wer die Ordnungsvorschriften der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende (z. B. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner) haben bei ihrer Tätigkeit die auf den Friedhöfen geltenden Bestimmungen zu beachten. Sie haben ihre Tätigkeiten, die sie auf den Friedhöfen ausüben, der Samtgemeinde formlos anzuzeigen. Bei Veränderung und Beendigung der Tätigkeiten ist eine erneute Anzeige notwendig.
- (2) Steinmetzarbeiten jeglicher Art dürfen nur von Steinmetzbetrieben durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend (höchstens 12 Stunden) und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern.
- (4) Für den Transport dürfen nur die Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen im Schritttempo befahren werden.
- (5) Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (6) Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Erdaushub ist auf den dafür vorgesehenen Stellen abzulagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die gewerbliche Tätigkeit kann von der Samtgemeinde untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt wurde, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (8) Gewerbetreibende haften gegenüber der Samtgemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes schriftlich bei der Samtgemeinde anzumelden. Der Anmeldung/Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen, wie unter anderem die Sterbeurkunde, beizufügen.
Wird eine Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nachzuweisen.
- (2) Die Samtgemeinde setzt bei sämtlichen Bestattungen Ort und Zeit der Beisetzung fest. Dabei sind die in § 9 BestattG genannten Fristen zu beachten. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Näheres über die Bestattung menschlicher Leichen ist in der Verordnung über die Bestattung von Leichen in der derzeit gültigen Fassung geregelt.
An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus leicht abbaubaren Materialien (z. B. Vollholz) hergestellt sein, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,1 m lang sein, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Samtgemeinde bei Anmeldung der Bestattung schriftlich einzuholen.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen aus Wahl- und Urnengrabstätten bedürfen – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (5) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefristen noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (7) Alle Umbettungen werden von der Samtgemeinde durchgeführt beziehungsweise beauftragt. Die Samtgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

IV. Grabstätten

§12 Grabarten

Auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Bardowick können Leichen und Aschen in folgenden Grabstätten beigesetzt werden:

- (a) Wahlgräber (§15)
- (b) Rasenreihengräber (§19)
- (c) Urnenwahlgräber (§16)
- (d) Urnenbaumgräber (§16)
- (e) Urnengemeinschaftsanlage (§17)
- (f) Anonyme Urnengräber (§18)

§ 13 Einleitung und Größen

- (1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfall verliehen. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (3) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmsweise können zwei Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindes in einem Grab beigesetzt werden.
- (4) Aschen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf eine Asche nur beigesetzt werden, wenn die Zustimmung des Nutzungsberechtigten vorliegt.
- (5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
- a) Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern:

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
 - von Erwachsenen:

Länge	2,50 m
Breite	1,25 m
 - b) Urnengrabstellen mindestens

Länge	1,00 m
Breite	1,00 m

Im Einzelfall sind im Übrigen die Gestaltungspläne für die Friedhöfe maßgebend.

- (6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Samtgemeinde bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt der Hinweis durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle.
- (4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 10) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Er entscheidet bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und im Rahmen dieser Satzung über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte.

- (6) Der Nutzungsberechtigte kann seine Rechte nur mit Genehmigung der Samtgemeinde auf einen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen als neuen Berechtigten übertragen. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten während der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf schriftlichen Antrag auf einen beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen werden. Die Übertragung kann abgelehnt werden, wenn dadurch Unzuträglichkeiten zu erwarten sind. Über die genehmigte Übertragung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Eine Übertragung an Dritte kann – auf schriftlichen Antrag - ausnahmsweise durch die Samtgemeinde zugelassen werden.

- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und dauerhaften Pflege und Unterhaltung der Grabstätten.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (9) In Ausnahmefällen kann – auf schriftlichen Antrag - das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten zurückgegeben werden, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. Im Übrigen hat der Verzicht keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

§ 15

Urnenbeisetzungen in Erdbestattungsgräbern

In belegten oder unbelegten Erdbestattungsgräbern für Erwachsene dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Überschreitet die Ruhefrist für eine Urne die Zeit des Nutzungsrechtes für das Erdbestattungsgrab, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

§ 16

Urnenwahlgrabstätten und Baumgräber

- (1) Urnenwahlgrabstätten und Baumgräber werden mit max. 2 Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.
- (2) Baumgräber werden von der Samtgemeinde angelegt. Das Nutzungsrecht für die Baumgräber kann mit oder ohne Grabpflege erworben werden. Bei der Variante der Pflege durch die Samtgemeinde wird von der Friedhofsverwaltung eine Bronze-Plakette beschafft und an der jeweiligen Grabstelle angebracht.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 14 dieser Satzung (Wahlgrabstätten) für Urnenwahlgrabstätten und Urnenbaumgräbern entsprechend.

§17

Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Doppelgräber sind nicht möglich. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Fläche wird von der Samtgemeinde Bardowick für die Dauer von 25 Jahren gepflegt.

- (3) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet. Auf den Grabmalen sind die Namen der dort bestatteten Personen in Form einer Bronze-Plakette aufgeführt, diese werden von der Friedhofsverwaltung beschafft und entsprechend angebracht.

§ 18

Anonyme Urnengräber

- (1) Für anonyme Urnenbeisetzungen steht für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde ein besonderes Urnenfeld auf den Friedhöfen in Bardowick (Mühlenfriedhof), Radbruch und Vögelsen zur Verfügung.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind eine Sterberkunde des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist von 25 Jahren ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 19

Rasenreihengräber

- (1) Rasengräber sind Grabstätten, auf denen Erd- oder Urnenbestattungen für die Dauer der Ruhezeit möglich sind. Die Grabstellen werden im Todesfall der Reihe nach vergeben. Die Rasengräber werden nach Feldern für die Erdbestattung und Feldern für die Urnenbestattung (Urnenasengräber) getrennt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Rasendoppelgrabstätten werden mit zwei Grabstätten für die Erd- und Urnenbestattung vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Rasendoppelgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung einmal bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist verlängert werden.
- (3) In jeder Rasengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.
- (4) Auf jede Grabstelle kann eine rechteckige, bündig abschließende einzelne Namensplatte gelegt werden. Darüber hinaus kann auf zwei Grabstellen, die zusammengehören, eine Doppelnamensplatte gelegt werden. Hinsichtlich der Gestaltung der Platten sind keine Textmengen, Schriftarten oder Materialien vorgegeben, zudem sind auch Ornamente zulässig. Die sichtbare Ober- bzw. Schriftfläche muss glatt sein. Die rechteckige Form der einzelnen Namensplatte ist mit den Maßen von 35 cm x 45 cm x mindestens 6 cm (Höhe x Breite x Stärke) festgeschrieben. Für eine Doppelnamensplatte sind folgende Maße vorgegeben: 45 cm x 65 cm x mindestens 6 cm (Höhe x Breite x Stärke). Die Bestimmungen des § 23 gelten entsprechend.
- (5) Die Gesamtfläche wird mit Rasen angelegt und von der Samtgemeinde gepflegt.
- (6) Auf den Grabstellen dürfen keine bepflanzten Blumenschalen oder Töpfe mit Dauergewächsen abgestellt werden, damit die Pflege der Fläche reibungslos durchgeführt werden kann. In der Zeit vom 01. November bis zum 01. März können auf den Namensplatten Blumen oder Gestecke abgelegt werden. In der Zeit vom 02. März bis 31. Oktober sind die Flächen freizuhalten. Blumen, Gestecke, Figuren, etc. können in dieser Zeit am Gemeinschaftsgedenkstein abgelegt werden.
- (7) Die Samtgemeinde Bardowick ist befugt bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 6 die abgelegten Blumengestecke etc. zu entfernen.

§ 20 Grabregister

Die Samtgemeinde führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 21 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Wahlgrabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.
Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Wahl- bzw. Reihengrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
Werden die Mängel nicht in der festgesetzten Frist beseitigt, so kann die Samtgemeinde die Urnen-/Wahlgrabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. Die Samtgemeinde kann die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur entsprechend den Vorschriften dieser Satzung entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (5) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes - innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf – abräumt. Die Einebnung umfasst die Entfernung des Grabmals nebst Fundament, Einfassungen, alle Bepflanzungen, sowohl sämtliche Hecken, die nicht an ein Nachbargrab grenzen. Wird die Grabstätte nicht innerhalb der festgesetzten Frist durch den Nutzungsberechtigten abgeräumt, so kann die Samtgemeinde die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen lassen.
- (7) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten etc. aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 22 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 21 sowie § 24 entsprechend.

§ 23

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Samtgemeinde unter Beachtung des § 21 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Samtgemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist nicht genehmigungsfähig, setzt die Samtgemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Samtgemeinde die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 erfolgen. Diese müssen über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (6) Die Samtgemeinde kontrolliert regelmäßig die Standsicherheit der Grabmale. Erscheint die Standsicherheit gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeinde die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Samtge-

meinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen (Absperrungen o.ä.) durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

§ 25 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit schriftlicher Genehmigung der Samtgemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten und bei Wahlgräbern innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüberhinausgehenden Ruhezeit Gebrauch, kann die Samtgemeinde die Entfernung veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Samtgemeinde nicht zu leisten. Die Samtgemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 26 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Samtgemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

§ 27 Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Eine Trauerfeier ist schriftlich bei der Samtgemeinde anzuzeigen.
- (2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Musikinstrumente in den Friedhofskapellen dürfen grundsätzlich nur von - durch die Samtgemeinde - zugelassenen Musikern gespielt werden.

VII. Gebühren

§ 29 Gebührensatzung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31.12.1976. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Satzung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Samtgemeinde über die Grabstätte verfügen.
- (3) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Samtgemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.
- (4) Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 Haftung

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des einzelnen Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
- (2) Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 32 Zwangsmittel/Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung können Zwangsmittel gemäß der §§ 64 ff. des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. sich als Besucher entgegen § 6 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Samtgemeindepersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 6

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen befährt,
 - b) Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anbietet und Druckschriften verteilt,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Hunden an der Leine, mitbringt,
 - d) Abraum und Abfälle, außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze legt,
 - e) Abfall entsorgt, der nicht auf dem Friedhof entstanden ist,
 - f) Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
 - g) lärmt und spielt, isst und trinkt sowie lagert,
 - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt.
 - i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt.
3. entgegen § 6 Abs. 6 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Samtgemeinde durchführt,
 4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 5. entgegen § 23 und § 25 ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 6. Grabmale entgegen § 24 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 7. Grabmale entgegen § 24 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 8. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereit gestellten Behältern entsorgt,
 9. Grabstätten entgegen § 21 vernachlässigt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Bardowick vom 19.07.1976 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 29.06.2021 außer Kraft.

Bardowick, den 17.10.2023

(Luhmann)
Samtgemeindebürgermeister